



Herausgeber: Bürgermeisteramt St. Märgen, Telefon 07669 9118-0, Telefax 07669 9118-40, e-mail: standesamt@st-maergen.de, Internet: www.st-maergen.de. **Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Bürgermeister Josef Waldvogel, **für den übrigen Inhalt:** A. Stähle, Stockach, **Druck:** Primo Verlag Stockach, A. Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771 9317-11, Telefax 07771 9317-40, E-Mail: info@primo-stockach.de, Internet: www.primo-stockach.de

Nr. 07/2011

Mittwoch, 16. Februar 2011

Redaktionsschlussänderung wegen Fasnacht

Der Redaktionsschluss für KW 9 wird von Montag, 28.02.2011 auf **Freitag, 25.02.2011, 10.00 Uhr** vorverlegt.

Der Redaktionsschluss für KW 10 wird von Montag, 07.03.2011 auf **Freitag, 04.03.2011, 10.00 Uhr** vorverlegt.



Grund- und Hauptschule St. Märgen

Grundschule St. Märgen bei „Jugend trainiert für Olympia“ im Skilanglauf erfolgreich



Am vergangenen Mittwoch fand bei strahlend blauem Himmel und Sonnenschein in Titisee der erste Wettkampf „Jugend trainiert für Olympia“ für Grundschulen statt.

Die Läuferinnen und Läufer hatten eine Strecke von ca. 2 km Länge mit verschiedenen Geschicklichkeitsstationen zu bewältigen.

Das Rennen wurde als Mannschaftswettkampf ausgetragen, wobei immer drei oder vier Kinder als Mannschaft starteten.

Die Grundschule St. Märgen beteiligte sich mit insgesamt 11 Kindern in drei Mannschaften an diesem Wettkampf.

Unter 25 teilnehmenden Schulmannschaften belegten unsere Kinder die hervorragenden Plätze 2., 6. und 14.

Die Namen der Kinder von links:

Florian Fehrenbach, Linda Löffler, Mirco Rombach, Vanessa Dold, Jakob Faller, Dominik Löffler, Anna Hügle, Jule Faller, Annalena Löffler, Nina Simon, (Marlon Eckert war bei Bildaufnahme krank).



Redaktionsschluss und Anzeigenschluss

für das Mitteilungsblatt St. Märgen ist jeweils Montag, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus.

Die Verteilung erfolgt jeweils mittwochs.

Änderungen bezüglich Feiertagen entnehmen Sie dem aktuellen Mitteilungsblatt.



WICHTIGE TELEFON-NUMMERN · EINRICHTUNGEN U. ADRESSEN

ÄRZTLICHER NOTDIENST

Ärztlicher Notfalldienst an den Wochenenden und Feiertagen:

Ärztlicher Notdienst, Notfallpraxis:
Tel. 0761 8099800

Zahnärztliche Notrufnummer an den Wochenenden und Feiertagen:

0180 3222555 45

Rettungsdienst: Tel. 19222
(ohne Vorwahl)

APOTHEKE

Samstag, 19.02.2011

Eulogius-Apotheke, Freiburger Str. 1
79853 Lenzkirch, Tel.: 07653 6323
Jahn-Apotheke, Schwarzwaldstr. 146
79102 Freiburg (Stadt), Tel.: 0761 703920

Sonntag, 20.02.2011

Kloster-Apotheke Oberried, Hauptstr. 9
79254 Oberried, Breisgau, Tel.: 07661 2766
Titisee-Apotheke, Jägerstr. 2
79822 Titisee-Neustadt (Titisee), Tel.: 07651 8202

Montag, 21.02.2011

Dreikönig-Apotheke, Dreikönigstr. 9
79102 Freiburg (Stadt), Tel.: 0761 75755
Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten,
Freiburger Str. 4
79856 Hinterzarten, Tel.: 07652 91140

Dienstag, 22.02.2011

Apotheke-im-Zoo, Schwarzwaldstr. 78
79117 Freiburg (Wiere), Tel.: 0761 8887979
Münster-Apotheke, Scheuerlenstr. 20
79822 Titisee-Neustadt (Neustadt),
Tel.: 07651 922660

Mittwoch, 23.02.2011

Kur-Apotheke Kirchzarten, Hauptstr. 16
79199 Kirchzarten, Breisgau, Tel.: 07661 4333
Park-Apotheke, Kirchplatz 7
79853 Lenzkirch, Tel.: 07653 290

Donnerstag, 24.02.2011

See-Apotheke Schluchsee, Fischbacher Str. 11
79859 Schluchsee, Tel.: 07656 593
St. Blasius-Apotheke, Lärchenstr. 2
79256 Buchenbach, Breisgau, Tel.: 07661 7230

Freitag, 25.02.2011

Marien-Apotheke Neustadt, Am Hirschenbuckel 4
79822 Titisee-Neustadt (Neustadt), Tel.: 07651 7375
St. Gallus-Apotheke, Hauptstr. 17
79199 Kirchzarten, Breisgau, Tel.: 07661 5047

Öffnungszeiten Kloster-Apotheke St. Märgen,

Tel. 2 19: Mo. - Sa., 08.30 - 12.30 Uhr;
Mo., Di., Do., Fr., 14.30 - 18.00 Uhr.
Mittwochnachm. geschlossen.

SONSTIGE HILFSDIENSTE

Babysitterdienst: Telefon 07669 719

Notdienst für Strom: EnBW Regional AG,
Regionalzentrum Rheinhausen,
Tel. 0800 3629477

Mobiler Sozialer Dienst

(Pflegedienst des DRK): Behandlungspflege, Grund-
pflege, Hauswirtschaftliche Hilfe, Vermittlung ande-
rer Hilfen...; Ansprechpartner/Einsatzleitung:
Anni Schwer,
Tel. 07660 920353 oder 0175 2244311.

Fachstelle Sucht (bwlv): Beratung, Behandlung,
Prävention. Adolph-Kolping-Str. 19,
79822 Titisee-Neustadt, Tel. 07651 2422,
Hauptstelle Freiburg: Tel. 0761 156309-0.

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal e.V.:

Grund- und Behandlungspflege,
Hilfe im Haushalt,
Beratung, Betreuung und Begleitung,
Telefon 07661 98680, rund um die Uhr erreichbar.

Einsatz Dorfhelferin: 07661 7077

Essen auf Rädern:

Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald,
Tel. 07651 911843

Hospizgruppe Dreisamtal: 07661 3139.

Rechtsanwalt-Notdienst:

Tel. 0172 7451940 (18.00 - 08.00 Uhr).
Samstags, sonn- und feiertags rund um die Uhr).

Integrationsfachdienst: Beratungsstelle für
schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hör-
behinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitge-

ber. Holzmarkt 8, Freiburg,
Tel. 0761 36894500, Fax: 0761 36894455.

Tageselternverein Dreisamtal/ Hochschwarzwald:

Sprechzeiten Hochschwarzwald: Mo., 14.30 - 16.30
Uhr und nach Vereinbarung, Rathaus Neustadt,
Nebengebäude 2. Stock, Tel. 07651 972051,
tagesmuetter-hsw@gmx.de.

Landwirtschaftlicher Betriebsshelferdienst

Südbaden e.V., St. Ulrich: Tel. 07602 9101-26

Polizei-posten Hinterzarten:

Rathausstraße 6, 79856 Hinterzarten,
Telefon 07652 91770, Fax 07652 917729,
Email: pp.hinterzarten@pdf.r.bwl.de

Bestattungen Horizonte Dreisamtal:

Alfred Schwär, St. Peter, Tel. 07660 9208050

Kath. Kirchengemeinde St. Märgen, Pfarrbüro,

Tel. 9103-0, Öffnungszeiten, Mo.: 09.30 - 11.30 Uhr,
Di.: 17.00 - 19.30 Uhr, Mi./Fr.: 08.30 - 11.30 Uhr

Öffnungszeiten des Kindergartens

St. Michael,

Tel. 4 70: Montag bis Freitag 07.30 - 13.30 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Pfarrbücherei:

Donnerstag, 16.00 - 18.00 Uhr,
Samstag, 18.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten im Rathaus St. Märgen (19.02. - 25.02.2011)

Bürgermeisteramt:

Montag, Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	08.00 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen

Gemeindekasse:

Montag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
Di., Mi., Fr.	08.00 - 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen

Tourist-Information:

Mo. - Fr.	09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.00 Uhr
-----------	---



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde St. Märgen	Wahlkreis Nr. 46 Freiburg I
---------------------	-----------------------------

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 27. März 2011

1. **Das Wählerverzeichnis** zur Wahl des Landtags von Baden-Württemberg für die

Gemeinde die Wahlbezirke der Gemeinde

St. Märgen

wird in der Zeit vom Montag, 7. März bis Freitag, 11. März 2011 während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾

jeweils von Uhrzeit bis Uhrzeit Uhr

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus St. Märgen, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 des Meldegesetzes besteht, dürfen nicht eingesehen und überprüft werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ²⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können während der o. g. Einsichtsfrist, spätestens

am **11. März 2011** bis Uhrzeit Uhr, beim Bürgermeisteramt (Dienststelle, Gebäude, Zimmer)

Bürgermeisteramt St. Märgen, Rathausplatz 6, 79274 St. Märgen –Hauptamt-Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **6. März 2011** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

Nr. 46 Freiburg I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

5. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2.1 wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden
 - die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (6. März 2011) oder
 - die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (11. März 2011) oder
 - die Beschwerdefrist gegen die Einspruchsentscheidung (zwei Tage nach Zustellung) versäumt hat,
 - 5.2.2 wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der in Ziffer 5.2.1 genannten Fristen entstanden ist, oder
 - 5.2.3 wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. März 2011, 18 Uhr**, beim Bürgermeisteramt schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. März 2011, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den in Ziff. 5.2.1 bis 5.2.3 genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag
 (versehen mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist).

Die Abholung der Unterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet **persönlich** den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und klebt diesen zu, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe von Ort und Tag, steckt den zugeklebten Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein einzeln in den amtlichen (hellroten) Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und sendet ihn auf dem Postwege oder auf andere Weise so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er spätestens am Wahltag (27. März 2011) bis 18.00 Uhr dort eingeht. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform

ausschließlich von Postunternehmen³⁾ der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder durch körperliche Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese muss dann die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unterzeichnen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Ort, Datum St. Märgen, den 16.02.2011
--

Bürgermeisteramt  Waldvogel, Bürgermeister <small>Unterschrift, Amtsbezeichnung</small>

3) Von der Gemeinde beauftragtes Postunternehmen einsetzen. Würde keine Vereinbarung geschlossen und die Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „Entgelt zahlt Empfänger“ versehen, dann sind die Worte „ausschließlich von“ und das Ausfüllfeld „Postunternehmen“ zu streichen.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Märgen am 11. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Märgen erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde St. Märgen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in St. Märgen hat.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 80,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 140,00 Euro. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen,
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden von Forstbediensteten und von beständigen Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind, wobei eine Steuerbefreiung nur für einen Hund pro Halter gewährt wird.
4. Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Die Gründe für diese Befreiung sind im Antrag zu nennen und die Geeignetheit des Hundes als Wachhund ist nachzuweisen.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde St. Märgen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde St. Märgen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde St. Märgen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde St. Märgen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarkte mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde St. Märgen zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarkte wird dem Halter eine Ersatzmarkte gegen eine Gebühr von 10,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarkte; die unbrauchbar gewordene Steuermarkte ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarkte wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Markte unverzüglich an die Gemeinde St. Märgen zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Oktober 1996 in der Fassung vom 26.06.2001 außer Kraft.

St. Märgen, den 11. Januar 2011

Waldvogel, Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 11. Januar 2011

Waldvogel, Bürgermeister

Aktuelle Liste der Badegewässer im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Laut der Badegewässerverordnung werden Seen, die von den Menschen im Sommer zum Baden genutzt werden, regelmäßig auf ihre Wasserqualität untersucht. Dem entsprechend werden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in der Badesaison 2011

folgende Stellen als Badegewässer eingestuft: Der Friessee in Hartheim, der Klosterweiher in St. Märgen, der Baggersee in Burkheim, der Windgfallweiher in Altglashütten, der Klosterweiher in Friedenweiler, das Naturfreibad in Sulzburg, Strandbad und Sandbank am Titisee und das Strandbad und der Bootsteg am Schluchsee. Die Qualität dieser Badegewässer ergab in den letzten Jahren keine Beanstandungen, so dass alle zum Baden gut geeignet sind. Geprüft wird die Wasserqualität durch regelmäßige Proben, die in einem Abstand von weniger als einem Monat genommen werden. Gemäß der Badegewässerverordnung hat die Bevölkerung die Möglichkeit, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden hinsichtlich dieser Badegewässerserliste vorzubringen. Diese sind bis zum 28. Februar 2011 entweder an das zuständige Bürgermeisteramt oder das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Gesundheitsschutz, Sautierstr. 28 in 79104 Freiburg zu richten. Ansprechpartner beim Gesundheitsamt ist Herr Unmüssig, der telefonisch unter 0761 21873200 erreichbar ist. Eine digitale Badegewässerkarte findet sich im Internet unter folgendem Link: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/12521>.

Für unsere Mitbürger NOTIERT

Mit Erfolg zurück in den Beruf

Am **Dienstag, 22.02.** informiert Elsa Moser zum Thema „Erfolgreich wiedereinsteigen“. Beginn: 9.30 Uhr im Berufsinformationszentrum (BiZ) der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77. Die Veranstaltung richtet sich an Frauen und Männer, die nach der Familienphase oder der Pflege von Angehörigen den beruflichen Wiedereinstieg vorbereiten. Die Teilnahme ist kostenlos, eine Anmeldung nicht erforderlich.

Neuerungen zum Gemeinsamen Antrag 2011

Am **Mittwoch, 23.02.2011**, 20.00 Uhr, Iben-talhalle, Unterental, Buchenbach, und **Donnerstag, 24.02.2011**, 20.00 Uhr, Schwarzwaldgasthof Hotel „Zum Löwen – Unteres Wirtshaus“, Langenordnach 4, 79822 Titisee-Neustadt, findet zu dem Thema „Neuerungen zum Gemeinsamen Antrag 2011“ eine Informationsveranstaltung statt. Mit dieser Veranstaltung möchte das Landratsamt (Fachbereich Landwirtschaft) sowie der Verein Landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen und Fortschrittlicher Landwirte Titisee-Neustadt e.V., Ihnen eine optimale Antragstellung ermöglichen und Sie auf den neuesten Stand bringen. Es ist vorgesehen, die Antragsunterlagen 2011 bis Mitte Februar den Antragstellerinnen und Antragstellern zuzusenden. Um dem Vortrag besser folgen zu können, wäre es möglich diese Unterlagen zur Informationsveranstaltung mitzubringen und evtl. parallel den Antrag auszufüllen. Hierzu sind alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte eingeladen.

Rente & Steuern – was muss ich wissen?

Vortrag der Deutschen Rentenversicherung am **Mittwoch, 23.02.2011**, um 16.30 Uhr. Ort: Deutsche Rentenversicherung, Außenstelle Lörrach, Feldbergstr. 16, Lörrach, Tel. 07621 4225610, Fax 07621 4225660. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

Meine Altersvorsorge - was habe ich schon, was brauche ich noch?

Vortrag über Risikoabsicherung, Invalidität, Alter, Tod – Gesetzliche, betriebliche und private Absicherung im Überblick – Der Staat hilft mit: „Riester“, „Rürup“...

Termin: **Donnerstag, 24.02.2011**, 16.30 bis 18.00 Uhr. Ort: Deutsche Rentenversicherung, Heinrich-von-Stephan-Str. 3, Freiburg, Tel. 0761 20707-0, Fax. 0761 20707-110. Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

Elternsprechabend der Abt-Steyrer-Schule St. Peter

Am **Freitag, 25.02.2011**, findet von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr der diesjährige Elternsprechabend statt. An diesem Abend sind alle Klassen- und Fachlehrer anwesend. Teilweise haben die Klassen individuelle Einteilungen, die Sie dann über Ihre Schüler als Mitteilung erhalten. Nutzen Sie die Gelegenheit um mit den Lehrkräften Ihrer SchülerInnen ins Gespräch zu kommen.

Das 6-jährige Wirtschaftsgymnasium - eine schulische Alternative

Das Walter-Eucken-Gymnasium in Freiburg ist eines der wenigen Gymnasien in Baden-Württemberg, das neben anderen Schultypen seit 1951 auch den sechsjährigen Bildungsweg wirtschaftswissenschaftlicher Richtung anbietet.

Hauptschüler mit guten Leistungen, Realschüler, die in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zweimal die Note „gut“ und einmal die Note „befriedigend“ haben und Gymnasiasten der Klasse 7 können für das Schuljahr 2011/2012 noch in das sechsjährige Wirtschaftsgymnasium aufgenommen werden. Es beginnt mit der Klasse 8 und führt über die mittlere Reife zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

Hauptschüler müssen eine schriftliche Aufnahmeprüfung ableisten. Diese findet am 30.06., 01.07. und 04.07.2011 im Walter-Eucken-Gymnasium statt.

Die erste Fremdsprache - Englisch - baut auf dem Kenntnisstand der 7. Klasse Hauptschule/Realschule auf. Die zweite Fremdsprache - Französisch - beginnt neu in der Klasse 8, Vorkenntnisse sind also nicht erforderlich. In einer Reihe von Fächern werden Methoden offenen Unterrichts angewandt (z. B. Vertiefung und Wiederholung des Stoffs in freien Formen).

Es besteht Schulgeldfreiheit und Lernmittelfreiheit. Es werden keine Anmelde- und Prüfungsgebühren erhoben.

Auskunft und Anmeldung ab sofort im Sekretariat des Walter-Eucken-Gymnasiums und der Kaufmännischen Schulen I, Glümerstraße 4, 79102 Freiburg i. Br., Telefon: 0761 201-7812, E-Mail: walter-eucken@freiburger-schulen.bwl.de.

Englisch für Kinder der 3. und 4. Klasse (Fortgeschrittene)

Dieser Kurs richtet sich an die Teilnehmer des Anfängerkurses und Kinder mit Vorkenntnissen. Mit viel Schwung lernen wir noch mehr Lieder, pfiffige Reime und viele Spiele. Bereits Erlerntes wird mit Hilfe des Vokabelkastens vertieft, und neue Wörter werden den Wortschatz erweitern. Der Schwerpunkt liegt auf dem Sprechen der Fremdsprache und so werden die Kinder bald in der Lage sein, erste kleine Dialoge zu meistern.

Der Kurs hat zum Ziel den Kindern den Übergang auf weiterführende Schulen zu erleichtern. Das Unterrichtsmaterial ist in der Kursgebühr enthalten. Bitte einen Vokabelkasten und passende Vokabelkarten mitbringen. Leitung: Sabine Achenbach

- 14 Termine, mittwochs ab 2. März von 13.15 bis 14.45 Uhr, Schule St. Märgen, VHS-Unterrichtsraum

Töpfern macht Spaß!

Hahn, Henne und Co – Rund um's Osterfest für Kinder ab 7 Jahren

Der Frühling soll in unsere Töpferwerkstatt einziehen. Außerdem geht's um das bevorstehende Osterfest. Darum töpfern Ihr Hühner und Hähne, Eier, Nester, Blüten und natürlich Hasen. Wir verwenden weiße, rote und schwarze Tonsorten und glasieren in bunten Farben. Ich freue mich auf Euch! Die Materialkosten betragen 10 Euro und werden im Kurs abgerechnet. Leitung: Rosemarie Bee

- 4 Termine, freitags ab 11. März von 16.30 bis 18.00 Uhr, Schule St. Märgen, Werkraum

Autogenes Training für Anfänger

Autogenes Training ist eine Selbstentspannungsmethode, bei der es durch konzentriertes Denken formelhafter Leitsätze und durch systematisch aufgebaute Körperübungen zur Entspannung, zum körperlich-seelischen Ausgleich kommt. Als kurze Ruhepause von nur wenigen Minuten dient das Autogene Training zum Abbau von Spannungen und zur Stressabwehr im Alltag. Manche körperlichen Störungen (Schlaf, Magen, Darm, Durchblutung) sowie Schmerzen (Kopf, Kreuz und Rücken) können durch Autogenes Training gemindert werden. Bitte mitbringen: eine Isomatte, eine Wolldecke und ein kleines Kissen. Leitung: Barbara Kaltenbach

- 6 Termine montags ab 14. März von 18.30 bis 20.00 Uhr, Schule St. Märgen, Aula

Wirbelsäulengymnastik für jung und alt

Durch gezielte Haltungs- und Bewegungsübungen sollen vorhandene Verspannungen abgebaut werden. Kräftigende Übungen der Rückenmuskulatur sollen die Wirbelsäule stützen und somit Haltungsschäden vorbeugen. Dieser Kurs richtet sich an alle, die schon Probleme mit dem Rücken haben, und auch an solche, die sich vorbeugend schützen wollen. Leitung: Uta, Susanne und Martin

- 14 Termine freitags ab 18. März von 17.00 bis 18.00 Uhr, Schule St. Märgen, Turnhalle

Rückengerechter Fitnessmix – Bauch, Beine, Po...

Ziel dieses Kurses ist ein straffes, festes Gewebe, eine gute Figur und ein im allgemeinen verbessertes Wohlbefinden. Durch intensiven Einsatz von verschiedenen Kleingeräten werden vor allem Oberschenkel, Gesäß und Rumpf auftrainiert und die Beweglichkeit durch vielfältige Dehnübungen gesteigert. Das Ganze mit Musik, Spaß und Power. Der Kurs eignet sich auch gut für Neueinsteiger und Wiedereinsteiger in die sportliche Aktivität. Leitung: Uta, Susanne und Martin

- 14 Termine freitags ab 18. März von 18.00 bis 19.00 Uhr, Schule St. Märgen, Turnhalle

Rückentraining - Pilates

Abwechslungsreiche Kräftigungsgymnastik für den Rücken mit u.a. Elementen aus Pilates. Leitung: Uta, Susanne und Martin

- 14 Termine freitags ab 18. März von 19.15 bis 12.15 Uhr, Schule St. Märgen, Turnhalle

Rückengerechte Ausgleichsgymnastik

Dieser Kurs bietet eine vielseitige, funktionelle und kräftigende Gymnastik mit Musik an. Ziel ist es, einen Ausgleich zur oft einseitigen Belastung des Körpers im Alltag zu schaffen. Dazu werden Herz-Kreislaufsystem, Kraft und Ausdauer trainiert. Des Weiteren soll eine Verbesserung der Koordination und der Beweglichkeit erreicht werden. Stretching trägt zur Verbesserung der Haltung bei und ist eine gute Methode um Körperbewusstsein und Entspannung zu fördern. Leitung: Uta, Susanne und Martin

- 14 Termine freitags ab 18. März von 20.30 bis 21.30 Uhr, Schule St. Märgen, Turnhalle

Lateinamerikanische Tänze (ohne Vorkenntnisse) - Workshop

Dieser Wochenendworkshop ist kein Paartanzkurs. Wir tanzen zu lateinamerikanischen Klängen wie Salsa, Merengue, Bachata, ChaChaCha und Cumbia und lernen sowohl die Basisschritte als auch kleine Bewegungsabfolgen. Im Vordergrund stehen Spaß und Freude an Tanz und Bewegung zu feurigen Rhythmen. Bitte mitbringen: Bewegungskleidung und zu trinken. Leitung: Nicole Demmer

- Samstag, 19. März & Sonntag, 20. März jeweils von 15.00 bis 17.00 Uhr, Schule St. Märgen, Turnhalle

Anmeldungen für alle Kurse nimmt die VHS in St. Märgen, Telefon 07669 486 oder per Fax unter 07669 9218007 entgegen!

TOURIST-INFORMATION

Veranstaltungen

Mittwoch, 16.02.2011

10.00 - 12.00 Uhr, St. Märgen

Winter in St. Märgen - Schneeschuhlaufen - Geführte Tour

Treffpunkt: 9.45 Uhr Skigeschäft Ernst Mark, Feldbergstr. Anmeldung erforderlich: Tourist Information St. Märgen, Rathausplatz 6, St. Märgen, Tel. 0(49) 7652 1206-8390. Auf gewalzten Pfaden, verschneiten Wiesen und Wäldern durchqueren wir die Schwarzwaldlandschaft. Kosten 16 Euro pro Person. Inklusive Schneeschuhe

Donnerstag, 17.02.2011

15.00 - 17.00 Uhr, St. Märgen, Galerie "ars alta"
"Stürmische Zeiten" Bilderausstellung
 Michaela Lucie Dassow, MILU: "Stürmische Zeiten". "In meinen Bildern finden Sie Gefüh-

le, Erfahrungen und Beobachtungen. Sie sind abstrakt oder figural, experimentell, unskizziert und nicht geplant." Die ästhetische Faszination der Malerei von MILU verweigert sich einer monothematischen Interpretation. Öffnungszeiten: donnerstags, freitags und samstags von 15.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung. Ende der Ausstellung: 22.04.2011, freier Eintritt

Freitag, 18.02.2011

15.00 - 17.00 Uhr, St. Märgen, Galerie "ars alta"
"Stürmische Zeiten" Bilderausstellung
 Michaela Lucie Dassow, MILU. Öffnungszeiten: donnerstags, freitags und samstags von 15.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung. Freier Eintritt

Samstag, 19.02.2011

15.00 - 17.00 Uhr, St. Märgen, Galerie "ars alta"

"Stürmische Zeiten" Bilderausstellung

Michaela Lucie Dassow, MILU. Öffnungszeiten: donnerstags, freitags und samstags von 15.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung. Freier Eintritt

Sonntag, 20.02.2011

10.00 - 13.00 Uhr, St. Märgen, Kloster-Museum, Rathausplatz 1

Kloster Museum - Landschaft, Kunst, Uhrengeschichte

Die Schwarzwalduhr, Reise ins Uhrenland und weltweiter Uhrenhandel, Schwarzwälder Hinterglasmalerei, Werke des Klosterbildhauers Matthias Faller, Führung um 11.00 Uhr, Eintritt 3,50 Euro, unter 15 Jahre Eintritt frei, Führungen zzgl. 2,00 Euro

Mittwoch, 23.02.2011

10.00 - 12.00 Uhr, St. Märgen

Winter in St. Märgen - Schneeschuhlaufen - Geführte Tour

Treffpunkt: 9:45 Uhr Skigeschäft Ernst Mark, Feldbergstr. Anmeldung erforderlich: Tourist Information St. Märgen, Rathausplatz 6, St. Märgen, Tel. 0(49) 7652 1206-8390. Auf gewalzten Pfaden, verschneiten Wiesen und Wäldern durchqueren wir die Schwarzwaldlandschaft. Kosten 16 Euro pro Person. Inklusive Schneeschuhe

Brunch auf dem Bauernhof am 07.08.2011 im Naturpark Südschwarzwald

Gesucht werden Höfe im Gebiet des Naturparks Südschwarzwald, die am **Sonntag, 07.08.** mitmachen und einen Brunch anbieten wollen. Gefragt sind aktive Haupt- oder Neben-erwerbsbetriebe, die bereits Erfahrung mit der

Bewirtung von Gästen haben oder sich einer neuen Herausforderung stellen möchten. Der Hof sollte ein nettes Erscheinungsbild bieten. Der Naturpark wird die Veranstaltung sowie die teilnehmenden Höfe intensiv bewerben. Ebenso steht der Naturpark bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung beratend und betreuend zur Seite. Rufen Sie zu einem unverbindlichen Gespräch an oder bewerben Sie sich, mit einem kurzen Hofportrait bis zum **14.03.2011**, direkt bei: Naturpark Südschwarzwald, Dr. Pilet-Spur 4, 79868 Feldberg, info@naturpark-suedschwarzwald.de, www.naturpark-suedschwarzwald.de, Tel.: 07676 9336-10, Fax: 07676 9336-11.

Die Entdeckung des Winters

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH und der Rotary Club Hochschwarzwald laden herzlich zu einem Vortrag am **Montag, 28.02.** um

19.30 Uhr im Kurhaus Hinterzarten über die Entwicklung von Wintersport und Wintertourismus im Hochschwarzwald in der Kaiserzeit ein. Rüdiger Hitz, vielen Hinterzartenern durch seinen umfangreichen Beitrag zur Ortschronik bekannt, hat Ende 2010 an der Universität Freiburg seine Dissertation mit dem Titel „Entstehung und Entwicklung des Tourismus im Schwarzwald. Das Beispiel Hochschwarzwald 1864 – 1914“ erfolgreich abgeschlossen. Angesichts der besonderen Bedeutung dieses Themas und der gut verständlichen Darstellung durch den Autoren wurde das Werk in die Schriftenreihe des Arbeitskreises Regionalgeschichte Freiburg e.V. aufgenommen. Das Buch wurde am 06.02. in Freiburg in einem zunächst kleinen Kreise erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dem Vortrag in Hinterzarten soll das Werk und sein Inhalt nun auch im Hochschwarzwald bekannt gemacht werden, der Eintritt ist frei.

**Evang. Versöhnungsgemeinde Stegen**

Konzert: Donnerstag, 24.02.2011, 20.00 Uhr, Evang. Gemeindezentrum, Kirchzarten, Distler-Ensemble Freiburg - Lieder aus dem Mörrike-Chorliedebuch, op.19 von Hugo Distler, Leitung: Clemens Bosselmann

Ökumenische Erwachsenenbildung

Dienstag, 22.02.11, 20.00 Uhr, Ökumen. Zentrum Stegen, „Von Hexen, Geistern und Dämonen“ – Märchen für Erwachsene – In der Fastenzeit, wenn draußen Waldgeister und Hexen unterwegs sind, lädt dieser Abend ein zu einer inneren Reise durch die zauberhafte Welt jenseits der Wirklichkeit. Die Geschichten erzählen von unheimlichen Wesen mit magischen Kräften, von Verzauberung und Erlösung – und immer wieder auch von der Liebe, der geheimnisvollsten aller Zauberkräfte. Magische Kräfte werden

manchmal zum Schaden anderer eingesetzt, manchmal erscheinen aber auch als weise und hilfreich. Und in den meisten Fällen fordern sie den Menschen heraus, sich auf seinem Weg weiter zu entwickeln. Mit Gidon Horowitz, analytischer Psychotherapeut, Stegen.

Ökumen. Seniorennachmittag

Donnerstag, 24.02.2011, 14.45 Uhr, Ökumen. Zentrum, Stegen, „Wir feiern Fasching“ gemeinsam mit den Bewohnern der Pater Middendorf Anlage.

Glauben im Gespräch

Der ökumenische Bibelkreis lädt am **Dienstag, 22.02.** zum Glaubensgespräch ein. Dabei wird die Erzählung von der Frage nach der Auferstehung der Toten (Mk 12, 18-27) Thema des Abends sein. Das Treffen beginnt um 19.45 Uhr im Pfarrsaal. Auch neue Teilnehmer/innen sind herzlich willkommen.

Altenwerk

Am **achtundzwanzigsten Februar** feiern wir Fasnet in diesem Jahr. die Frauengemeinschaft und wir laden ein, beim bunten Nachmittag lustig zu sein. Mit Hut und Häs darf jeder kommen, (doch dies bleibt Euch ganz unbenommen.) Wer es auch dies Jahr kann vertragen, darf wiederum ein Tänzchen wagen. Den neben Lustigsein und Lachen wird man dabei auch Musik machen. Aufgerufen seid alle Ihr Alten, den Nachmittag mit zu gestalten, mit Sketchen und lustigen Geschichten, mit Sologesang und mit Gedichten. Wem nicht gefällt das frohe Treiben, der darf auch gern zu Hause bleiben. Dort kann er über alle Maßen alleine sein und Trübsal blasen. Die andern finden im Pfarrsaal sich ein, um 14 Uhr11 – Ihr müsst pünktlich sein! Wir wissen, Ihr kommt, und grüßen Euch froh, Das Altenwerk, (jung!!!) Narri und Narro!

**Termine der Freiwilligen Feuerwehr St. Märgen**

21. Feb.
19.30 Uhr Unterricht DRK, Gruppe 4+ Thurner

Einladung zur Mitgliederversammlung...

des Partnerschaftsvereins Erdeven e.V. am **Montag, den 28.02.2011**, um 19.30 Uhr im Gasthaus Rößle. Alle Mitglieder, Gasteltern und Jugendliche sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch das Vorstandsteam

2. Jahresbericht des Vorstandsteam
3. Finanzbericht
4. Entlastung der Kassenführung
5. Entlastung des Vorstandsteam
6. Verschiedenes

Weitere Besprechungsthemen: Besuch der Jugendlichen aus Erdeven in St. Märgen, Vorbesprechung Jugendaustausch im Sommer.

Schwarzwaldverein St. Märgen

Am **Freitag, dem 11.03.2011**, findet um 19.30 Uhr im Hotel Hirschen in St. Märgen die Mitgliederversammlung des Ortsvereins St. Märgen statt, zu der hiermit herzlich eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht der Fachwarte
 - Schriftführer
 - Wanderwart
 - Wegewart
 - Naturschutzwart
 - Heimatpflege
 - Kassenverwalter
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Gesamtvorstandes
5. Ehrungen
6. Verschiedenes

Nach den Regularien zeigt Hubert Schwer seinen Film vom Roßfest 2010.

gez. Adelbert Heitzmann, Vorsitzender